

## **Statuten Magischer Zirkel Tirol**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Magischer Zirkel Tirol“.

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit über das Land Tirol.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, die Zauberkunst zu fördern und zu pflegen, wobei unter Zauberkunst Unterhaltungstäuschung verstanden wird. Durch Vorführungen, Seminare und Übungsabende, Workshops erstrebt der Verein die laufende Verbesserung des künstlerischen Standards seiner Mitglieder und die Förderung von jugendlichen Interessenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist berechtigt, Abzeichen zu führen, Auszeichnungen und Ehrentitel zu verleihen und Diplome auszustellen.

*Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).*

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) regelmäßige Zirkelsitzungen,
- b) Seminare,
- c) Jugendworkshops,
- d) offizielle Gästeabende,
- e) große Publikumsveranstaltungen / Fachkongresse,
- f) andere Einrichtungen wie Büchereien und Sammlungen,
- g) sich bei Veranstaltungen von geeigneten Vereinen zu beteiligen und Gelegenheit zu nutzen, die Zauberkunst in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden jeglicher Art, Sachspenden, Geldspenden, Vermächtnisse, Sponsoring (auch durch Firmen oder andere Organisationen), Schenkungen, sonstige Zuwendungen, private Geldgeber, Widmungen, Philanthropie,
- c) Eintrittsgebühren für Veranstaltungen,

*d) Darbietungen, Vorträge, Konzerte, Webinare, Ausstellungen in physischer und virtueller Forme) Werbung jeglicher Art und deren Einnahmen.*

Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein muss ehrenamtlich erfolgen.

Überschüsse aus der Vereinsarbeit, die nicht als Reserve für den Erhalt des Vereinsbetriebs benötigt werden, fließen gemeinnützigen Organisationen und Projekten zu, die ~~im Rahmen~~ in der Jahreshauptversammlung bestimmt werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, gemeinnützige Organisationen durch kostenlose Vorführungen zu unterstützen. Alle diese Tätigkeiten werden im Jahres- und Sozialbericht angeführt.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Aktiv-, Vorzugs-, Fördernde- und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

##### **(1) Aktivmitglieder**

Aktives Mitglied kann jeder Freund der magischen Kunst werden, der diese in Theorie und Praxis so weit beherrscht, dass durch die Aufnahme in den Verein die magische Kunst nicht leidet.

##### **(2) Vorzugsmitglieder**

Mitglieder, die wegen örtlicher Gegebenheiten, beruflichen Verpflichtungen oder wegen Krankheit, Gebrechen, Alter oder sonstiger vom Vorstand anerkannter Gründe nicht aktiv am Klubleben teilnehmen können, können vom Vorstand als Vorzugsmitglied anerkannt werden. Auch Mitglieder anderer magischer Vereinigungen können vom Vorstand als Vorzugsmitglieder des MZT aufgenommen werden. Sollten sich die Umstände ändern und das Vorzugsmitglied Aktivmitglied werden wollen, so muss dies durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorzugsmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung, müssen aber auch nicht regelmäßig an den Zirkelsitzungen teilnehmen.

##### **(3) Ehrenmitglieder**

Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können wegen hervorragender Verdienste für die Zauberkunst bzw. für den Magischen Zirkel Tirol zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben aber sonst nicht die Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder. Ihre Aufnahme erfolgt bei einer Generalversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit. Gebühren und Beiträge bezahlt, soweit erforderlich, der Magische Zirkel Tirol.

##### **4) Fördernde Mitglieder**

Freunde der Zauberkunst, die die Arbeit des Magischen Zirkel Tirol unterstützen

möchten, können den Status eines Fördernden Mitglieds erlangen. Der Beitrag hierfür wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Fördernde Mitglieder werden über laufende Veranstaltungen in Tirol informiert und bekommen einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Magischen Zirkel Tirols.

Für MZT-Veranstaltungen können Ermäßigungen gewährt werden.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Für die Aufnahme von Mitgliedern wird folgendes Verfahren festgelegt:

Eines oder mehrere Mitglieder schlagen einen Kandidaten bei einer Zirkelsitzung dem Vorstand vor. Ein Vereinsmitglied muss den Kandidaten so weit kennen, dass er für ihn als Bürge auftreten kann. Der Vorstand beschließt, ob der Kandidat bei einer der nächsten Zirkelsitzung zum Kennenlernen eingeladen wird. Diese Einladung erfolgt durch den Bürgen. An dieser Zirkelsitzung muss der Kandidat einige Kunststücke vorführen bzw. sein Interesse glaubhaft bekunden und einen Überblick über seine praktischen magischen Kenntnisse geben.

In einer der beiden darauffolgenden Zirkelsitzungen beschließt der Vorstand, ob der Kandidat das so genannte „Pilgerjahr“ antreten darf. Darunter versteht man die regelmäßige Teilnahme des Kandidaten an den offiziellen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen des Vereins über die Dauer eines Jahres ab Beschluss. Das „Pilgerjahr“ dient dem gegenseitigen Kennenlernen und soll den Kandidaten mit dem Zirkelleben vertraut machen.

Nach Ablauf des „Pilgerjahres“ stimmen die aktiven Mitglieder an einer der nächsten drei darauffolgenden Zirkelsitzungen über die Zulassung des „Pilgers“ zur Aufnahmeprüfung ab. Die geplante Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss allen Vereinsmitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Diejenigen aktiven Mitglieder, welchen es nicht möglich ist, bei der Abstimmung anwesend zu sein und die gegen die Zulassung sind, können dies vorher dem Präsidenten bekanntgeben. Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt mit 2/3-Mehrheit. Erst wenn ein Anwärter auf diese Art genehmigt ist, wird der Termin für die Aufnahmeprüfung festgelegt.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet die Geschichte der Zauberkunst sowie Fragen zur Tricktechnik. Der praktische Teil besteht in der Demonstration verschiedenster Basisgriffe und wird durch eine selbst zusammengestellte Zauberdarbietung abgeschlossen. Die Fragen des theoretischen Teils und die vorzuführenden Basisgriffe werden von der Prüfungskommission zusammengestellt, welche aus dem Präsidenten und zwei vom Vorstand festgelegten Beisitzern besteht. Der Vorstand ist für die laufende Aktualisierung der Prüfungsordnung verantwortlich.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission einstimmig eine ausreichende Leistung bestätigen. Im Anschluss an die bestandene Prüfung wird

der Kandidat feierlich in den Magischen Zirkel Tirol aufgenommen. Durch Unterschrift und Handschlag verpflichtet sich das neue Mitglied zur genauen Einhaltung der Vereinsstatuten. Als äußerer Zeichen der Mitgliedschaft werden ihm die Zirkelnadel, der Zirkelausweis sowie ein Exemplar der Vereinsstatuten übergeben. Bei Aufnahme von Kandidaten, welche bereits Mitglieder anderer magischer Vereinigungen sind, entfällt das Pilgerjahr und die Aufnahmeprüfung. Die Aufnahme kann sowohl als aktives Mitglied oder als Vorzugsmitglied erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bei Kündigung durch E-Mail ist eine Bestätigung des Erhalts des Vorstands notwendig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses ohne ausreichende Entschuldigung an vier aufeinanderfolgenden Zirkelsitzungen fernbleibt, oder wenn ein aktives Mitglied während eines Vereinsjahres nicht mindestens 1/3 der Zirkelsitzungen besucht hat, ohne aus wichtigen vom Vorstand anerkannten Gründen von der Teilnahme an Zusammenkünften beurlaubt worden zu sein.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- ein Mitglied sich ein mit der Ehre des Vereins und seinen Grundsätzen nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt.
- Vereinsbeschlüsse nicht befolgt und den Verein schädigt.
- durch Streitigkeiten den Vereinsfrieden gefährdet.

(6) Zum Ausschluss eines Mitglieds ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss berufen (s. § 15!). Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Zu einer Bestätigung des Ausschlusses muss eine 2/3-Mehrheit bei einer Generalversammlung für einen Ausschluss stimmen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Über die Geheimnisse des Vereins darf ausschließlich innerhalb des Vereins kommuniziert werden. Das betrifft Interna, die vom Vorstand ausdrücklich als Geheimnisse deklariert werden, insbesondere aber solche tricktechnischen Geheimnisse, welche sich im geistigen Eigentum des Vereins befinden.
- (8) Jedes Mitglied sollte in der Präsentation der Zauberkunst einen eigenen Stil entwickeln. Anfänger werden zwar gelegentlich zu Nachahmungen greifen müssen, sie dürfen ihre Vorbilder aber nur mit deren Genehmigung kopieren.
- (9) Bei Trickerklärungen ist aus künstlerischem Respekt das geistige Eigentum der Urheber zu berücksichtigen und deren Einwilligung einzuholen oder bei fehlendem rechtlichem Schutz zumindest deren Urheberschaft anzugeben. Trickerklärungen sind nur als Ausnahmen und ausschließlich zu zwei Zwecken gestattet:
  - die Aus- Fort- und Weiterbildung
  - künstlerisch gerechtfertigte Stilmittel innerhalb einer VorführungEine anderweitige mutwillige Trickerklärung ist den Mitgliedern gegenüber Personen, die nicht der Zauberszene angehören, untersagt. Das betrifft auch tricktechnisch mangelhafte Zaubervorstellungen, die einer künstlerisch nicht

beabsichtigten Trickerklärung gleichkommen.

- (10) Der Magische Zirkel Tirol bekämpft die Schädigung von Personen durch missbräuchliche Anwendung von Trickprinzipien (Falschspiel, Taschendiebstahl, Bauernfängerei, Trickbetrug, Falschwechselei usw.). Unsere Zauberkunst soll außerdem niemals dazu missbraucht werden, die Menschen vorsätzlich zu entsetzen, zu verängstigen, zu terrorisieren, zu verschrecken oder zu entmutigen. Dies ist Teil der Ehre des Vereins und seiner Grundsätze.
- (11) Der Einsatz von Zauberkunststücken zur Hochstapelei mit angeblichen besonderen Begabungen, insbesondere die Vortäuschung von paranormalen Kräften, ist den Mitgliedern ausdrücklich untersagt, da der Magische Zirkel Tirol strikt gegen Scharlatanerie und Aberglauben auftritt. Natürlich ist jedes Zauberkunststück auf der Ebene des Spiels eine Darstellung von Zauberei, daher liegt es in der Verantwortung jedes Mitglieds, auf der Ebene der Realität bei Vorführungen das Missverständnis deutlich zu vermeiden, dass man die Absicht habe, zu behaupten, man könne wirklich zaubern.
- (12) Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist mit Beginn des jeweils neuen Vereinsjahrs fällig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs oder Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein

bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für Vorzugsmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des

Vereins;

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Schriftführer und Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von jedem sonstigen Vorstandsmitglied einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung das an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw.

Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Abstimmungen im laufenden Geschäft können persönlich, aber auch online per Mail erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall persönlich durchzuführen. In Krisenfällen kann die Vereinsbehörde andere Regelungen treffen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verleihung von Abzeichen, Ehrenzeichen, Ehrentiteln, Diplomen und Auszeichnungen;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein

drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung nach § 39 Z5 Bundesabgabenordnung (BAO), sowie Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten und übertragenen Kapitalanteile und Vermögenswerte und Überlassungen der Mitglieder übersteigt, nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.*

*Der leichteren Lesbarkeit wurden die Statuen in männlicher Form gewählt. Sie schließt aber alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, mit ein.*